

BfB-Fraktion
in der Gemeindevertretung von
35102 Lohra

An die
Fraktion der ...
im hessischen Landtag
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

11.08.2018

**Verbindliche Wahlaussage zur hessischen Landtagswahl am 28.10.2018
hier: Höhenabhängiger Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die BfB-Wählervereinigung, sind in der Gemeindevertretung Lohra (Landkreis Marburg-Biedenkopf) seit 25 Jahren vertreten und inzwischen die stärkste Fraktion mit 14 von 31 Sitzen. Ein zentraler Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Bürgernähe. Daher starten wir immer wieder Aktivitäten zu diesem Themenfeld und versuchen das Stimmungsbild in der Bevölkerung zu artikulieren.

Derzeit ist das Thema Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Lohra für viele Bürger sehr wichtig. Viele befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen und die Reduzierung ihrer Lebensqualität, insbesondere wenn der Abstand zur nächsten Wohnbebauung gering ist. In Hessen gilt ein Abstand von 1000 m. Die Bauhöhe der Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren jedoch deutlich vergrößert. Auch aus diesem Grund ist diese 1000-Meter-Regel in unseren Augen unzureichend und überholt. Zusätzlich macht es einen deutlichen Unterschied, ob eine Windkraftanlage im Flachland in 1000 m Entfernung steht oder - wie in unserer hessischen Mittelgebirgslandschaft - auf einem nahegelegenen Berg. Auch wenn der gemessene Abstand der gleiche ist, der Eindruck ist ungleich „erdrückender“.

Vermutlich wegen ähnlicher Überlegungen hat man bereits vor 4 Jahren in Bayern die Regelung geschaffen, dass eine größere Bauhöhe der Windkraftanlage auch den Mindestabstand zur Wohnbebauung beeinflusst.

In Bayern gilt seit dem 17.11.2014 die sogenannte „10 H-Regelung“. Dies ist eine Bestimmung in der Bayerischen Landesbauordnung für Windkraftanlagen. Sie schreibt einen Mindestabstand von dem Zehnfachen der Bauhöhe der Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung vor. Maßgebend ist die Nabenhöhe zuzüglich dem Rotorradius. Alle Versuche von politischen Gruppierungen, diese „10 H-Regelung“ zu Fall zu bringen, scheiterten. So hat das Bayerische Verfassungsgericht am 9. Mai 2016 alle Klagen abgelehnt und die „10 H-Regelung“ für verfassungskonform erklärt. Die Mindestabstandvorgabe kann im Einzelnen durch Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid unterschritten werden.

Trotz der Bemühungen vieler Städte und Gemeinden, hat der hessische Landtag bisher keine solche höhenabhängige Abstandsregelung beschlossen.

Daher möchten wir Sie auf diesem Wege fragen:

1. Ist es für Sie vorstellbar, in Hessen eine höhenabhängige Abstandregelung (ähnlich Bayern) einzuführen?
2. Können Sie sich vor der Landtagswahl verbindlich dazu äußern, wie Sie nach der Wahl im Hessischen Landtag zu einer 10 H-Regelung (oder auch geringer ...z. B. 8 H-Regelung) stehen werden?
3. Was werden Sie evtl. konkret unternehmen, um eine solche höhenabhängige Abstandsregel auch in Hessen zu realisieren?

Bitte beantworten Sie diese drei Fragen konkret und verweisen nicht nur pauschal auf Ihr Parteiprogramm. Die Antwort auf diese Fragen kann sicher dem ein oder anderen Wähler in der mittelhessischen Region eine Hilfestellung bei der Wahlentscheidung sein. Mehr noch, wir gehen sogar davon aus, dass die Antwort auf diese Fragen hessenweit Relevanz für die Wahlentscheidung am 28. Oktober 2018 hat. Wir behalten uns vor, Ihre Antwort auf diese *Fragen auf unserer Internetseite www.BfB-Lohra.de zu veröffentlichen.*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vorsitzender der BfB-Fraktion